



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017 BLZ: 34075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

Oberkappel, 12. November 2009

Zahl: Gem – 2/2009

zugestellt durch Post.at
Drucksache

Amtliche Mitteilung

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Straßennamen in Oberkappel – Ende der Postzustellung an alte Adresse

Anlässlich der Straßennameneinführung im April haben wir darauf hingewiesen, dass die Postzustellung an die alten Adressen ein halbes Jahr weiter funktionieren wird. Der Briefträger teilte uns mit, dass diese Zeit abgelaufen ist und noch ca. die Hälfte der Postsendungen auf die alten Adressen gehen. **Wir empfehlen neuerlich und dringend** ihre neue Adresse ihren Post-Absendern bekannt zu geben. Dies kann auch mit Hilfe von Verständigungskarten, welche am Marktgemeindeamt Oberkappel erhältlich sind, erfolgen. In Kürze werden Postsendungen, adressiert auf die alte Adresse, nicht mehr zugestellt sondern an den Absender retourniert.

2. Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeinderat angelobt

Am Freitag, den 06. November 2009 fand die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates statt. Bezirkshauptfrau Hofrätin Dr. Wilbirg Mitterlehner gelobte den direkt wiedergewählten Bürgermeister Karl Kapfer sowie den einstimmig gewählten Vizebürgermeister Manuel Krenn an. Weiters wurde Markus Katzlinger als Gemeindevorstand gewählt. Die jeweiligen Gemeinderatsmitglieder wurden von Bürgermeister Karl Kapfer angelobt.

Mitglieder des neuen Gemeinderates sind: ÖVP: Daniel Altendorfer, Sebastian Gierlinger MSc, Markus Katzlinger, Karl Kapfer, Manuel Krenn, Ing. Lothar Perr, Eduard Schinkinger, Ernst Schinkinger, Ing. Lukas Stadler; SPÖ: Leopold Firmberger, Christian Huber und Bernhard Krenn; FPÖ: Gerhard Resch.

Zu Fraktionsobmännern wurden Ing. Lukas Stadler (ÖVP) und Christian Huber (SPÖ) bestellt.

Fotos zur ersten Sitzung des neuen Gemeinderates finden Sie unter www.oberkappel.at

3. Stammtisch für pflegende Angehörige - Leiterwechsel

Beim Stammtisch für pflegende Angehörige, welcher jeden dritten Freitag im Monat im Rahmen der Gesunden Gemeinden Oberkappel und Neustift i.M. angeboten wird, fand ein Leiterwechsel statt. Wir bedanken uns bei der langjährigen Leiterin Frau **DGKS Romana Hazod** für die geleistete Arbeit und den Einsatz für die pflegenden Angehörigen. Als Nachfolgerin wird die **DGKS Gerlinde Wintersteiger** monatliche Stammtische für pflegende Angehörige anbieten.

Der nächste Stammtisch findet am **Freitag, den 20. November 2009 um 20.00 Uhr im Cafe Stögmüller** in Oberkappel statt. Alle Personen, welche pflegebedürftige Angehörige betreuen, sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

4. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneelagerung auf öffentlichem Gut

Da der Winter bevor steht sollen die Hausbesitzer auf Ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht werden. Die Hausbesitzer trifft nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1-3 der StVO folgende Verpflichtung:

- 1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.
- 2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Die Verantwortlichen Hausbesitzer werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen, da im Schadensfall nicht nur eine Verwaltungsstrafe droht, sondern auch ein Gerichtsverfahren und Schadenersatzforderungen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel. Nr. 07232/2336, verwiesen.

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am oberen Kappelplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist.

Bitte benützen Sie die **Parkplätze** im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindeamt (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad. Die Exekutive wurde ersucht, das Parkverbot, das auch ohne besondere Kennzeichnung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Fahrbahnanlage am oberen Kappelplatz gilt, besonders zu überwachen.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichem Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es derzeit keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und (Park-)Plätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichem Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichem Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

5. Wege zu einem besseren Gedächtnis

Die **Gesunde Gemeinde Oberkappel** lädt Sie herzlich ein zum Seminar „Wege zu einem besseren Gedächtnis“ mit Referent Hans Morawek. Durch die Anwendung ausgewählter Gedächtnistechniken erfahren Sie eine möglicherweise bisher von Ihnen nicht geahnte Leistungsfähigkeit ihres Gehirns. Die Teilnahme am Seminar ist kostenlos.

Termin:	Samstag, 28. November 2009 vom 09.00 bis 15.30 Uhr
Ort:	Gasthof Süss, Oberkappel
Anmeldung:	Marktgemeindeamt Oberkappel, Tel.: 07284/202-0

Mit freundlichen Grüßen



Karl Kapfer
Bürgermeister